

Beitragsordnung

Stand: 01.01.2023

Eine Beitragsordnung mit Augenmaß.

Der monatliche Beitrag ist ein Solidarbeitrag jedes einzelnen Mitglieds. Er richtet sich nach der jeweils aktuellen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe. Die Beiträge werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Einzugstermine sind der 01.04. und der 01.10. des jeweiligen Kalenderjahres.

Anmerkung:

Die rot markierten Bezeichnungen V (Vollzahler) und R (Reduzierter Beitrag) werden im Geschäfts- und Zahlungsverkehr verwendet.

1. Beitragstabelle				
Gruppe	Voller Beitrag	BEZEICHNUNG	Ermäßigter Beitrag	BEZEICHNUNG
A 6 / EG 5	11,85 €	V1	6,21 €	R1
A 7 / EG 6	12,41 €	V2	6,77 €	R2
A 8 / EG 7	12,98 €	V3	7,32 €	R3
A 9 / EG 8	13,55 €	V4	7,90 €	R4
A 10 / EG 9	14,67 €	V5	9,02 €	R5
A 11 / EG 10	15,80 €	V6	10,16 €	R6
A 12 / EG 11	19,18 €	V7	13,55 €	R7
A 13 / EG 13	21,45 €	V8	15,80 €	R8
A 14 / EG 14	22,57 €	V9	16,93 €	R9
A 15 / EG 15	23,70 €	V10	18,06 €	R10
A 16 / EG 15Ü	25,96 €	V11	20,31 €	R11
Studierende im Lehramt			– €	S
LiVD / Referendarinnen und Referendare			4,00 €	VD
arbeitsl. / beurl. Lehrerinnen / Lehrer ohne Bezüge			4,00 €	OB
pädag. Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter mit geringfügiger Beschäftigung			4,00 €	PM

2. Beitragsanpassung

Die Mitgliederbeiträge werden in Anlehnung an die Einkommensentwicklung im Öffentlichen Dienst Niedersachsens angepasst. Dies wird nach der Finanzordnung des VBE Niedersachsen berechnet und vom Landesvorstand im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen. Die Anpassung erfolgt im darauffolgenden **Halbjahr**.

3. Beitragsermäßigungen

Über die Ermäßigung entscheidet die Landeskasse nach den Vorgaben des Landesvorstandes. In der Regel gilt die Ermäßigung für Mitglieder, die Versorgungsbezüge oder eine Rente erhalten. Weitere Ermäßigungen werden für Lehrkräfte in Elternzeit (**RE**) und für über 50-jährige Mitgliedschaft (**R50**) gewährt.

Die Ermäßigung muss rechtzeitig schriftlich beantragt werden und gilt erstmals zum nächsten **Halbjahres**einzug.

4. Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. (Auszug Satzung § 5 a)

Diese Beitragsordnung tritt am **01.01.2023** in Kraft.